



AUF IN DEN KIRCHEN- VORSTAND!

Wir in der Evangelischen Jugend haben die Chance, in den Kirchenvorstand (KV) zu gehen und dort unsere Vorstellungen und Ziele einzubringen.

Bei der Kirchenvorstandswahl könnt ihr in dieses Gremium gewählt werden. Aber auch nach der Wahl gibt es die Möglichkeit, noch in den KV berufen zu werden, um dort mitzuwirken. **Wie diese Berufung zustande kommen kann, findet ihr hier.** Diese Möglichkeiten basieren auf dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 28. Juni 2022.



Kirchenvorstands-
bildungsgesetz
(KVBG)

WER DARF GEWÄHLT ODER BERUFEN WERDEN?

- ab 16 Jahren
- am Wahltag musst du der Kirchengemeinde mindestens 5 Monate angehören
- du musst bereit sein, im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken

WER DARF NICHT GEWÄHLT ODER BERUFEN WERDEN?

- Ein Mensch, der in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
- eine Person, die aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.

Alle Infos im KVBG §5 §

Der Zeitraum für die Wahlvorschläge ist vorbei. Die KV-Wahl steht vor der Tür. Informiert euch, welche der Kandidat*innen eure Interessen am besten vertreten.

Wenn die Wahl vorbei ist, gibt es alternativ die Möglichkeit, sich nach der Wahl in den Kirchenvorstand berufen zu lassen.

Und wenn es zu Veränderungen im Kirchenvorstand kommt, können junge Menschen nachrücken.



DER BERUFUNGS- WEG IN DEN KV FÜR JUNGE LEUTE

Ein junger Mensch im Kirchenvorstand?
Eine gute Idee, um als Evangelische Jugend Teil des Entscheidungsgremiums eurer Kirchengemeinde zu sein!

Trommelt die Jugendlichen eurer Kirchengemeinde zusammen, besprecht, ob eine oder mehrere Personen von euch in den Kirchenvorstand berufen werden möchten.

Warum lohnt sich das? Hier ein paar Beispiele!

Ihr fördert eine diversere Gemeinde...

Ihr kämpft für einen eigenen coolen Jugend-Raum...

Ihr wollt eine*n Hauptamtliche*n für eure Aktionen, der*die mit anpackt.

Ihr fordert ein nachhaltiges Gemeindeleben...

Für den Schlüssel für diesen Raum...

Ihr braucht Geld für die gemütlichen Abende, die Freizeiten und die nächste Übernachtung im Gemeindehaus...

Ihr wollt modernere Gottesdienste

Ihr ermöglicht euch eure eigenen geilen Projekte...

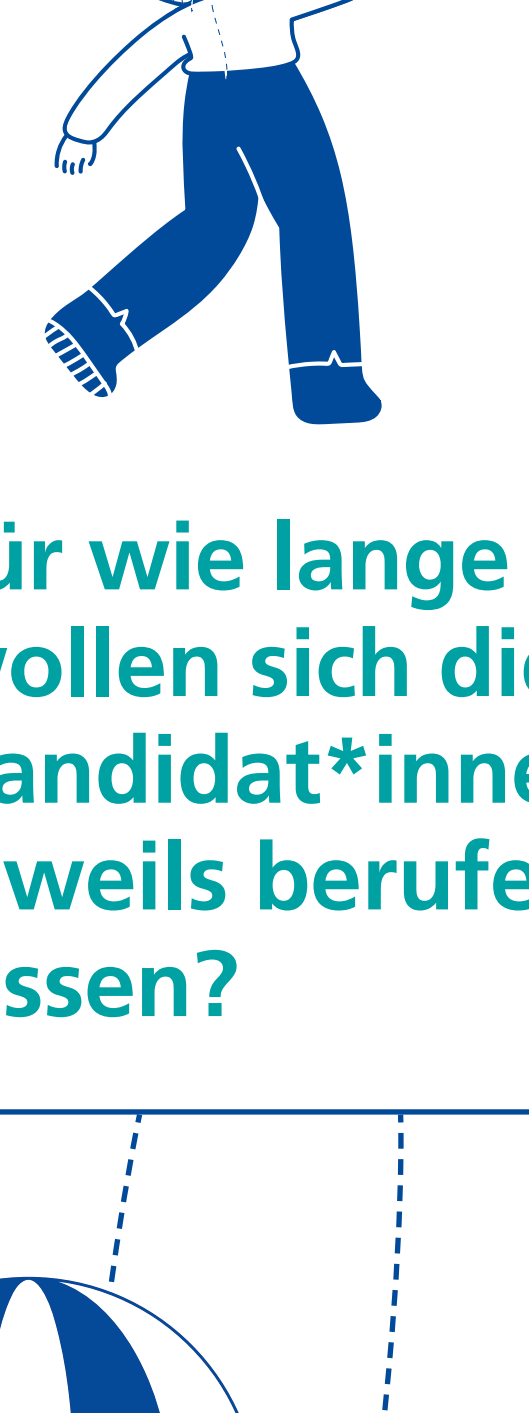
Ja!

Möchte sich ein oder mehrere junge Menschen in den Kirchenvorstand berufen lassen?

Nein...



Ihr könnt euch für 3 oder 6 Jahre berufen lassen. 6 Jahre sind ein langer Zeitraum. Darum ist es toll, dass es jetzt neuerdings die 3 Jahre gibt.



Für wie lange wollen sich die Kandidat*innen jeweils berufen lassen?

Wenn sich niemand von euch berufen lassen möchte, legt euren Schwerpunkt auf die Kontaktpflege mit dem Kirchenvorstand. Bringt so eure Anliegen ein.

➤ Einerseits könnt ihr als Gäst*innen in die Kirchenvorstandssitzungen hinein gehen (bitte vorher anmelden).

➤ Andererseits habt ihr das Recht, auf der Grundlage der Ordnung für die Evangelische Jugend, ein Mitglied des Kirchenvorstands in eure Treffen hinein zu holen. Dazu der Paragraph OfEJ § 2, Abs. 1: „Einem Gemeindejugendkonvent gehört ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied an.“

Das fördert euren Austausch.



3 Jahre

6 Jahre

6 Jahre – die Länge der gesamten Wahlperiode des KV.

Du kannst dich für 6 Jahre entscheiden. Und keine Sorge, du kannst auch jederzeit eher aufhören.

Hier findet ihr den aktuellen Paragraphen aus dem Kirchenrecht. Wenn ihr euch für 3 Jahre entscheidet, ist dies die Regelung:

Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt sechs Jahre. Abweichend kann ein Mitglied der Kirchengemeinde, das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. Wird diese Person in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. Das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes verlängert. Dies gilt nicht für eine Nachwahl oder eine Nachberufung.

Alle Infos im KVVG § 1 Abs. 5

§

Beindet sich unter den gewählten Mitgliedern eine Person, die zu Beginn der neuen Amtszeit **das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat?

Nein

Ja

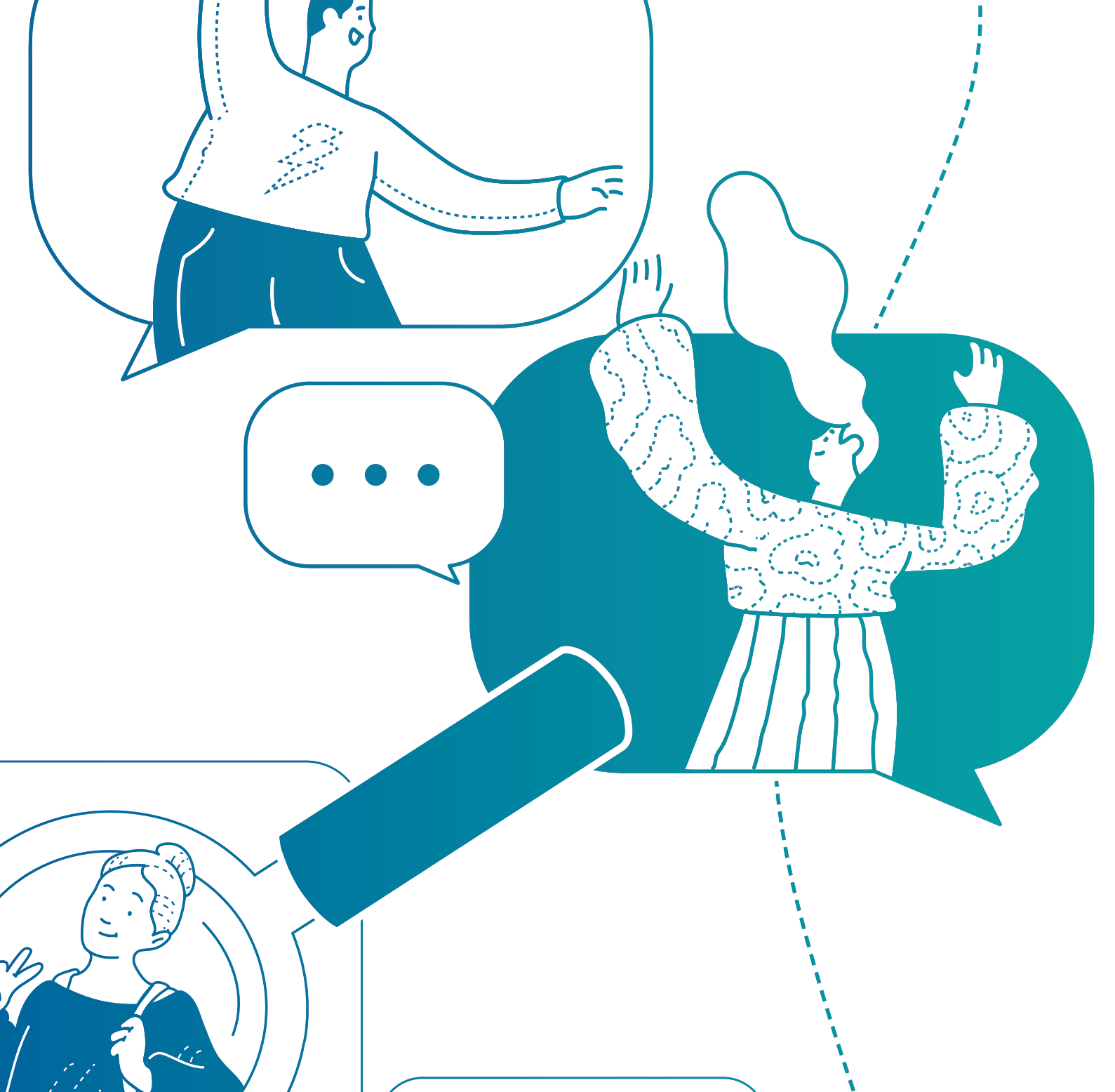
Wenn Nein, dann soll unter Beachtung der Ordnung für die Evangelische Jugend ein Gremium der Evangelischen Jugend, also eure zusammengetrommelte Gruppe, mindestens eine Person aus der Altersgruppe 16 – 26 Jahre zur Berufung vorschlagen. Ersatzweise tut es der bisherige Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern.

Teilt eure Berufungsvorschläge dem bisherigen Kirchenvorstand und den neu gewählten Mitgliedern am besten bis zum 17.03.2024 mit.

Alle Infos im KVVG §18 Abs. 3

§

Wenn ja, dann gilt Folgendes: Auch wenn euch kein Berufungsrecht zusteht, könnt ihr im Gespräch mit dem bisherigen Kirchenvorstand und den neu gewählten Mitgliedern am besten bis zum 17.03.2024 eure Berufungsvorschläge mitteilen und für sie argumentieren.



Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. Lehnt der Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag ab, kann der erweiterte Kirchenvorstand die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.

Alle Infos im KVVG §18 Abs. 4

§

ES IST WICHTIG, DASS IHR EUER RECHT EINFORDERT!

Berufungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber den berufenen Personen wirksam. Der Kirchenvorstand gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.

Alle Infos im KVVG §18 Abs. 5

§

SIND EURE KANDIDAT*INNEN BERUFEN?

Ja, dann ist es Zeit für eine Berufungsparty. Ihr habt es euch verdient!

Wenn Nein, wenn sie also nicht berufen wurden, dann ist etwas schief gelaufen. Auf dem Joker steht die Rechtsgrundlage, auf der ihr für mindestens eine junge Person im KV kämpfen könnt. Ihr könnt das auch zu einem späteren Zeitpunkt tun.

JOKER
es muss mindestens eine junge Person im Kirchenvorstand geben

ES KANN JEDERZEIT ZU VERÄNDERUNGEN IM KIRCHENVORSTAND KOMMEN...

Auch wenn es zu Veränderungen im Kirchenvorstand kommt, können junge Menschen nachrücken.

Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus?

berufenes Mitglied

gewähltes Mitglied

Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabgesetzt wird.

Alle Infos im KVBG §23 Abs. 3

Ihr könnt für die erneute Berufung einer jungen Person zwischen 16 –26 argumentieren. Dafür könnt ihr den Joker nutzen!

JOKER
es muss mindestens eine junge Person im Kirchenvorstand geben



Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, dann fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will.

Alle Infos im KVBG §23 Abs. 1



Will das Ersatzmitglied in den Kirchenvorstand eintreten?

Nein

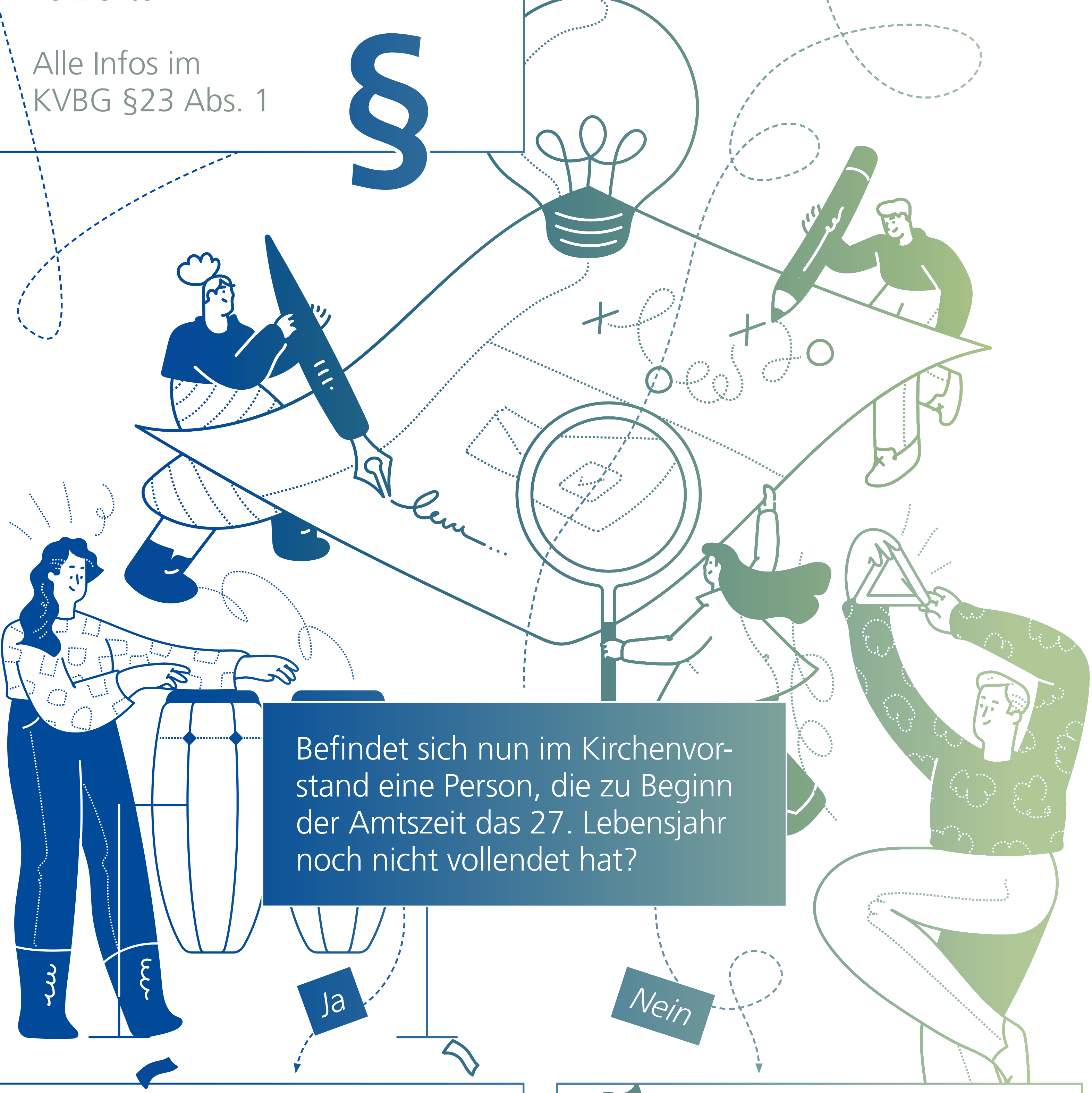
Ja

Wenn nicht, bleibt es auf der Liste der Nachrückenden. Bei der Gelegenheit kann es auch generell auf die Ersatzmitgliedschaft verzichten.

Alle Infos im KVBG §23 Abs. 1



Wenn das Ersatzmitglied in den KV eintreten möchte, ist es jetzt Mitglied des Kirchenvorstands.



Befindet sich nun im Kirchenvorstand eine Person, die zu Beginn der Amtszeit das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat?

Ja

Nein

Wenn ja, dann feiert eine Nachrücker*innenparty. Ihr habt es euch verdient.

Wenn Nein, nutzt den Joker!

JOKER
es muss mindestens eine junge Person im Kirchenvorstand geben



GUT ZU WISSEN

Zustimmung der Eltern

Bei Vorgeslagenen zur Wahl oder Berufung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Eltern zustimmen.

KVVG §9 Abs 3

Du entscheidest dich vor der Wahl doch gegen deine Kandidatur? Dies hat keine Auswirkungen auf die Wahl.

Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindeglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

KVVG §10 Abs. 2

Wenn ihr einen Fehler bei der Wahl vermutet, könnt ihr euch beschweren

Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. Dies musst du schriftlich beim Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einreichen. Du kannst es nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründen. Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

KVVG §17

Du hast eine Chance nachzurücken und kannst es auch ablehnen.

Die Personen, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes nach Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

KVVG §16 Abs. 3

Du darfst Pause machen – oder mal ersatzweise einspringen und reinschnuppern

Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.

KVVG §23 Abs. 4

Wenn du umziehst, kümmere dich rechtzeitig um deine Kirchenmitgliedschaft

Führt ein Umzug dazu, dass du deine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde verlierst, bleibt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate bestehen. Innerhalb dieser Zeit musst du die Mitgliedschaft in deiner ursprünglichen Kirchengemeinde beantragen. Sonst bist du raus.

KVVG §22 Abs. 1

Wenn du Unfug oder Schmu machst, haften deine Eltern bzw. du

Mitglieder des Kirchenvorstandes, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Kirchengemeinde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten der Kirchengemeinde abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung. Das ist in der Regel der Fall.

JOKER

die Argumentation, dass es immer mindestens eine junge Person im Kirchenvorstand geben muss.

Nach dem Kirchenvorstandsbildungsgesetz soll mindestens eine Person, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen werden. Insbesondere, wenn ihr als Evangelische Jugend diese*n Kandidat*in unterstützt.

Mit diesen Paragraphen kannst du alles schlagen – zieh den Joker! Hiermit erkämpfen!

Ihr könnt für die Berufung einer jungen Person zwischen 16 und 26 argumentieren, auch zu einem späteren Zeitpunkt in der Amtszeit.

Laut §1 Abs. 3 sollen die Kirchengemeinden die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern.

Es soll mindestens einen Wahlvorschlag für eine Person unter 27 Jahren geben

Laut §9 Abs. 1 soll der Kirchenvorstand anregen, mindestens eine Person vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Es gibt einen extra Berufungsplatz für junge Menschen

Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchenvorstandes keine Person befindet, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll unter Beachtung der Ordnung für die Evangelische Jugend ein Gremium der Kirchenvorstand, mindestens eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. In diesem Fall erhöht sich die maximale Anzahl von Berufungen (Absatz 1 Satz 2) um eine.

KVVG §18 Abs. 3

Der KV kann entscheiden, ob nachberufen wird

Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabgesetzt wird.

KVVG §23 Abs. 3

Zu jedem späteren Zeitpunkt kann der KV entscheiden, einen jungen Menschen nachzuberufen.

Laut § 24 kann der Kirchenvorstand die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen.

Ein Ehrenamt ist toll! Aber achtet auf eure Ressourcen.

Evangelische Jugend



Haus kirchlicher Dienste
Archivstraße 3
30169 Hannover
Tel.: 0511 1241-567

landesjugendpfarramt@evlka.de